

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Bergweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. Februar 2022**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bergweiler, den 07. März 2022

Ortsgemeinde Bergweiler



Horst Weber  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bergweiler

**I. Reihengrabstätten**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |           |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte)   | 150,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 400,00 €  |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit  | 250,00 €  |
| 2. Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1   | 250,00 €  |
| a) Überlassung einer Rasengrabstätte als  |           |
| a) <b>Sargrasengrabstätte</b> inkl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung                 | 1500,00 € |
| b) <b>Urnenrasengrabstätte</b> inkl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung                | 850,00 €  |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit  | 350,00 €  |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |            |
| a) eine Doppelgrabstätte   | 1.500,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte  | 660,00 €   |
| c) zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Ruhezeit                              | 250,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für      |            |
| a) eine Doppelgrabstätte   | 50,00 €    |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte  | 22,00 €    |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Ortsgemeinde an ein dafür geeignetes Unternehmen übertragen. Die hierbei tatsächlich entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei tatsächlich entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne inkl. Reinigung

85,00 €